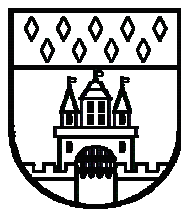


A m t s b l a t t

Stadt



Steinfurt

Ausgegeben am: **10. März 2005**

Nr.: **07/2005**

I N H A L T :

Lfd. Nr.	Datum	Titel	Seite
18	28.02.2005	Benutzungsordnung für die Bagno-Konzertgalerie, das Bagno-Quadrat, die ehem. Barocke Achse und den ehem. Französischen Garten im Steinfurter Bagno, Stadt Steinfurt	56-64
19	02.03.2005	Widmung der Erschließungsanlage „Birkenweg“ im Stadtteil Burgsteinfurt gem. § 6 des Straßen- und Wegegesetzes NW	65
20	02.03.2005	Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die Erschließungsanlage "Birkenweg" im Stadtteil Burgsteinfurt	66
21	02.03.2005	Widmung der Erschließungsanlage „Erpostrasse, von Tecklenburger Straße bis Seminarstraße“ im Stadtteil Burgsteinfurt gem. § 6 des Straßen- und Wegegesetzes NW	67
22	02.03.2005	Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die Erschließungsanlage "Erpostrasse, von Tecklenburger Straße bis Seminarstraße“ im Stadtteil Burgsteinfurt	68
23	02.03.2005	Widmung der Erschließungsanlage „Wiedel“ im Stadtteil Burgsteinfurt gem. § 6 des Straßen- und Wegegesetzes NW	69

24	02.03.2005	Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die Erschließungsanlage „Wiedel“ im Stadtteil Burgsteinfurt	70
25	03.03.2005	Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) im Gebiet der Stadt Steinfurt vom 03.03.2005	71-72
26	03.03.2005	Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt in der Fassung vom 31.01.2004, 3. Nachtrag	73-74
27	03.03.2005	Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden in der Stadt Steinfurt	75-82
28	07.03.2005	Sitzung des R a t e s der Stadt Steinfurt am Mittwoch, 16.03.2005, 18:00 Uhr, im Bürgersaal des Rathauses, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt	83-84
29	07.03.2005	Bebauungsplan Nr. 11 „westlich Richardstraße/südlich Papeneschstraße“ – 4. Änderung – der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst hier: Rechtsverbindlichkeit	85-89
30	07.03.2005	Bebauungsplan Nr.15 „südlich Emsdettener Straße“ – 14. Änderung – der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst hier: Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB a.F.) in der Zeit vom 18.03.2005 bis 19.04.2005	90-93
31	07.03.2005	Bebauungsplan Nr. 18c „Am Göckenteich“ – 2. Änderung – der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst hier: Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB a. F.) in der Zeit vom 18.03.2005 bis 19.04.2005	94-97
32	07.03.2005	Bebauungsplan Nr. 37b „Altenberger Straße/Sandweg/südlich Schwarzer Weg“ – 7. Änderung – der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst hier: Rechtsverbindlichkeit	98-102
33	07.03.2005	33. Änderung des Flächennutzungsplanes für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 55a „Ochtruper Straße/Gerichtstraße“ der Stadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt hier: Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB a. F.) in der Zeit vom 18.03.2005 bis 19.04.2005	103-106

Benutzungsordnung für die Bagno-Konzertgalerie, das Bagno-Quadrat, die ehem. Barocke Achse und den ehem. Französischen Garten im Steinfurter Bagno, Stadt Steinfurt

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 24.02.2005 aufgrund des § 7 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644) folgende Benutzungsordnung für die Bagno-Konzertgalerie und die Flächen im Bagno-Park beschlossen:

Präambel

Die Bagno-Konzertgalerie in der Stadt Steinfurt gilt als der älteste freistehende Konzertsaal Europas. Wegen seiner europaweiten Einzigartigkeit stellen sowohl die Bagno-Konzertgalerie als auch der Garten- und Landschaftspark "Steinfurter Bagno" Baudenkmäler von kulturhistorisch internationaler Bedeutung dar und sind aus diesem Grund besonders zu schützen.

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Bagno-Park

Zum Schutz der kunst- und kulturhistorisch bedeutungsvollen Bagno-Konzertgalerie sowie des Garten- und Landschaftsparks "Steinfurter Bagno" ist jeder Besucher zum pfleglichen Umgang mit den Gebäuden, dem Inventar und der gesamten Parkanlage verpflichtet.

§ 2 Schutz der Tierwelt

Um Beeinträchtigungen der Tierwelt zu vermeiden, sind grundsätzlich Nachtveranstaltungen im gesamten Bagno-Park in der Zeit vom 01.03. - 01.07. eines jeden Jahres bis spätestens 22.30 Uhr einschließlich der Aufräumarbeiten zu beenden.

B. Bagno-Konzertgalerie

§ 3 Nutzung von Bagno-Konzertgalerie und Foyer

- (1) Die Bagno-Konzertgalerie sowie das Foyer stehen vorrangig für Konzertveranstaltungen, Lesungen sowie Kunstausstellungen und sonstige repräsentative oder herausragende Veranstaltungen der Stadt Steinfurt zur Verfügung.
- (2) Soweit die Belange der Stadt es zulassen, können die Bagno-Konzertgalerie und das Foyer auch für folgende Zwecke zur Verfügung gestellt werden, sofern die Veranstaltung dem kulturgeschichtlichen Charakter der Bagno-Konzertgalerie angemessen ist und der

Gesamtkonzeption des Bagno und der Bagno-Konzertgalerie nicht entgegensteht:

- Konzertveranstaltungen, Lesungen und Kunstausstellungen externer Veranstalter,
- Veranstaltungen kultureller Vereinigungen, z.B. wissenschaftliche und künstlerische Veranstaltungen, jedoch keine gesellschafts- und parteipolitischen Veranstaltungen,
- bedeutende oder repräsentative Veranstaltungen anderer Behörden,
- Veranstaltungen anderer Institutionen, für die ein besonderes öffentliches Interesse besteht,
- Jubiläumsveranstaltungen von gesellschaftlichen Vereinigungen, die in der Öffentlichkeit wirken oder in anderer Weise für das Gesellschaftsleben der Stadt von Bedeutung sind,
- Trauungen.

Veranstalter in den vorgenannten Fällen ist der jeweilige Nutzer.

(3) Die Stadt Steinfurt behält sich darüber hinaus ein eigenes Nutzungsrecht vor.

§ 4

Überlassung der Bagno-Konzertgalerie an Dritte

- (1) Die Bagno-Konzertgalerie und das Foyer dürfen nur vergeben werden, wenn der Antragsteller die Gewähr dafür bietet, dass die Bestimmungen der Benutzungsordnung eingehalten werden und wenn insbesondere davon ausgegangen werden kann, dass eine Gefährdung für Personen und eine Beschädigung von Sachen auszuschließen ist.
- (2) Über die Überlassung der Bagno-Konzertgalerie incl. des Foyers entscheidet ausschließlich die Stadt Steinfurt. Die Stadt Steinfurt kann die Entscheidungsbefugnis zur Überlassung auf Vereine und andere Körperschaften übertragen. Auf die Überlassung besteht kein Rechtsanspruch; sie kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden und erfolgt stets unter dem Vorbehalt des jederzeitigen entschädigungslosen Widerrufs.
- (3) Anträge auf Überlassung der Bagno-Konzertgalerie und des Foyers sind ausnahmslos schriftlich an die Stadt Steinfurt zu richten, sofern keine andere Vereinbarung hierüber getroffen wird. Hierbei ist der Veranstaltungszweck sowie Tag und Dauer der Veranstaltung (incl. der erforderlichen Zeiten für Vorbereitung, Proben u.a.) zu benennen.
- (4) Die Stadt Steinfurt entscheidet nach billigem Ermessen, wenn mehrere Benutzungsanträge für den gleichen Zeitraum vorliegen oder wenn durch einen Antrag eine bereits feststehende Belegung berührt wird.
Anträge auf Überlassung des Foyers können bewilligt werden, sofern die Konzertgalerie zu diesen Zeiten nicht anderweitig genutzt wird.
Veranstaltungen der Stadt Steinfurt haben stets Vorrang.
Das schriftliche oder mündliche Vormerken von Veranstaltungsterminen begründet noch kein Vertragsverhältnis, Nebenabreden sind nur gültig, wenn sie schriftlich festgelegt sind.
- (5) Der Nutzer verpflichtet sich,
 - die überlassenen Räume und Außenanlagen mit äußerster Sorgfalt zu benutzen. Er ist auch für ein einwandfreies Verhalten seiner Gäste und Besucher verantwortlich, ggf. sind Ordnungskräfte in erforderlicher Anzahl zu stellen,
 - Beschädigungen an Räumen, Einrichtungsgegenständen und Außenanlagen sowie Verluste sofort und unaufgefordert der Stadt bzw. deren Beauftragten zu melden,
 - die allgemeinen Bestimmungen zum Schutz des Bagno-Parks einzuhalten.

- (6) Der Bürgermeister oder dessen Beauftragte sind während der Veranstaltungen jederzeit berechtigt, alle Räumlichkeiten der Bagno-Konzertgalerie und des Foyers zu betreten. Der Bürgermeister sowie dessen Beauftragte haben das Hausrecht. Dies kann entsprechend § 4 (2) auf weitere Vereine oder Körperschaften erweitert werden.
Für die Dauer der Veranstaltung übt auch der Veranstalter das Hausrecht aus, soweit es für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung notwendig ist.
- (7) Die Benutzung der Bagno-Konzertgalerie ist durch einen Gestattungsvertrag zu regeln. Die Stadt Steinfurt behält sich vor, in diesem Gestattungsvertrag zusätzliche oder abweichende Vereinbarungen mit Nutzern zu treffen. Die Stadt Steinfurt ist berechtigt, nachträglich Auflagen und Bedingungen festzusetzen, die zur ordnungsgemäßen Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind.

§ 5 Haftung

- (1) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt Steinfurt an den überlassenen Einrichtungen einschl. der Zugänge und Zugangswege durch ihn, seine Beauftragten oder durch die Veranstaltungsteilnehmer verursacht werden ohne Rücksicht darauf, ob den Verursacher ein Verschulden trifft. Vor Inanspruchnahme der Räume und Außenanlagen hat der Nutzer den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt sind.
- (2) Ist eine Versicherung gegen die Freistellungsansprüche nicht möglich oder kann sie zu zumutbaren Bedingungen nicht abgeschlossen werden, haftet der Nutzer für Schäden, die aufgrund der Veranstaltung entstehen.
- (3) Der Nutzer stellt die Stadt Steinfurt von etwaigen Haftpflichtansprüchen Dritter (z.B. Bedienstete, Mitglieder oder Beauftragten, Veranstaltungsbesucher oder sonstige Dritte) frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Einrichtungsgegenstände, Außenanlagen und Zuwegungen entstanden sind.
- (4) Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Steinfurt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Steinfurt und deren Bedienstete oder Beauftragte.
- (5) Die Stadt Steinfurt übernimmt keine Haftung für eingebrachte Gegenstände.
- (6) Die Haftung der Stadt Steinfurt als Eigentümerin/Erbbauberechtigte für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß §§ 836 f. BGB bleibt unberührt.
- (7) Die Stadt Steinfurt überlässt die Bagno-Konzertgalerie, die Einrichtung sowie die Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden, auf eigene Verantwortung und Gefahr des Nutzers. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume, Geräte und Einrichtungen jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit und Verkehrssicherheit für den gewollten Zweck zu überprüfen. Der Nutzer muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte und Anlagen nicht benutzt werden. Mängel sind unverzüglich der Stadt Steinfurt anzuzeigen.
- (8) Bei unvorhergesehenen Betriebsstörungen und sonstigen die Veranstaltung behindernden Ereignissen kann der Nutzer gegenüber der Stadt Steinfurt keine Schadensersatzansprüche

erheben.

§ 6 Benutzungsentgelt

(1) Die Überlassung der Bagno-Konzertgalerie und des Foyers erfolgt grundsätzlich nur gegen Zahlung eines Entgeltes. Das Entgelt ist spätestens vier Wochen vor der Nutzung an die Stadt Steinfurt auf eines der Konten der Stadt Steinfurt zu überweisen.

(1) Das Überlassungsentgelt beträgt für die Benutzung der Konzertgalerie einschl. Foyer je Veranstaltung

- bei Öffentlichen Veranstaltungen mit Eintritt 1.000,00 €,
- bei Öffentlichen Veranstaltungen ohne Eintritt 800,00 €,
- bei geschlossenen Veranstaltungen 1.000,00 €.

Das Entgelt für die Benutzung des Foyers (ohne Konzertgalerie) beträgt

- bei Öffentlichen Veranstaltungen mit Eintritt 600,00 €,
- bei Öffentlichen Veranstaltungen ohne Eintritt 500,00 €,
- bei geschlossenen Veranstaltungen 600,00 €.

(3) In dieser Pauschale sind die Kosten für eine übliche Reinigung sowie die einmalige Einrichtung der Bestuhlung (ggf. incl. Bühne) enthalten.

(4) Sofern aufgrund einer überdurchschnittlichen Verschmutzung eine Sonderreinigung erfolgen muss, sind die Kosten hierfür vom Nutzer zu tragen.

(5) Die Stadt Steinfurt gestattet die Abnahme von Strom und Wasser im Rahmen der Nutzung aus den Versorgungsleitungen der Bagno-Konzertgalerie, Kosten hierfür werden nicht in Rechnung gestellt.

(6) In begründeten Ausnahmefällen kann durch den Bürgermeister das zu zahlende Entgelt erhöht bzw. ermäßigt werden.

§ 7 Benutzung des Flügels

Die Benutzung des in der Bagno-Konzertgalerie vorhandenen Flügels ist nur nach vorheriger Zustimmung des Eigentümers des Flügels zulässig.

Der Flügel ist vor jeder Benutzung zu stimmen, das Stimmen darf nur durch vom Eigentümer benannte Fachkräfte übernommen werden, die Kosten hierfür sind vom Nutzer zu tragen.

§ 8 Bestuhlung, Technik

Für die Einrichtung der Bestuhlung in der Bagno-Konzertgalerie gibt es verschiedene vorgegebene Bestuhlungspläne. Der Bestuhlungsplan ist unter Berücksichtigung der geplanten Aktionsfläche und eines ggf. geplanten Bühnenaufbaus rechtzeitig mit der Stadt Steinfurt abzustimmen. Nachträgliche Änderungen des Bestuhlungsplanes sind nur mit vorheriger Zustimmung zulässig. Die Belange des Brandschutzes und der Fluchtwegsicherung sind vom

Nutzer in jedem Fall zu beachten.

Im Interesse einer optimalen Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung hat der Nutzer möglichst schon vor Abschluss der Nutzungsvereinbarung die evtl. technischen Erfordernisse bekannt zu geben.

§ 9 Bewirtung, Garderobe, Aufsicht

- (1) Der Nutzer ist berechtigt, während der Veranstaltung veranstaltungsangemessene Getränke auf eigene Rechnung anzubieten. Bei öffentlichen Veranstaltungen sind diese zu den bei städt. Veranstaltungen üblichen Preisen zu verkaufen.
- (2) Die Abgabe und der Verzehr von Speisen und Getränken ist ausschließlich im Foyer zugelassen,. Eine Mitnahme der Speisen und Getränke in die Bagno-Konzertgalerie ist ausdrücklich nicht gestattet.
- (3) Dem Nutzer wird - auf Wunsch - die Theke und die Küche überlassen, die dort vorhandenen Geräte, Gläser und das Geschirr können kostenfrei genutzt werden. Der Nutzer ist verpflichtet, die Theke und Küche einschließlich der benutzten Gegenstände nach Abschluss der Veranstaltung gründlich zu reinigen und beschädigte oder fehlenden Gegenstände ggf. zu ersetzen.
- (4) Schirme, Stöcke, Taschen und Mäntel sowie größeres Handgepäck sind vor dem Betreten der Bagno-Konzertgalerie an der Garderobe abzugeben.
- (5) Der Nutzer hat ggf. für Aufsicht, Kartenverkauf und -kontrolle, Garderobe sowie für die Bewirtung ausreichend Aufsichts- und Servicepersonal zur Verfügung zu stellen.
- (6) Auf Wunsch wird erfahrenes Aufsichts- und Servicepersonal durch die Stadt Steinfurt vermittelt.

§ 10

- (1) Die Zufahrt zum Foyer der Bagno-Konzertgalerie dient nur der An- und Abfahrt zur Belieferung. Im Umfeld des Foyers sind keine dauerhaften Stellplätze für Pkw oder Lieferfahrzeuge vorgesehen. Die Plattierung vor dem Eingang zum Foyer und des angrenzenden Fußweges ist zum Befahren mit Kraftfahrzeugen nicht geeignet, das Überfahren ist daher untersagt. Für evtl. entstandene Schäden ist der Nutzer haftbar.
- (2) Das Anstellen der Fahrräder an die Bagno-Konzertgalerie und die Nebengebäude ist untersagt.

§ 11

Das Betreten der Bagno-Konzertgalerie ist zum Schutz des besonders empfindlichen Parkettbodens nur durch das Foyer, bei geöffnetem Verbindungsgang auch durch den Haupteingang zugelassen.

§ 12

Film- und Fotoaufnahmen in den Gebäuden zu gewerblichen Zwecken sind nur nach vorheriger Genehmigung durch die Stadt Steinfurt zulässig.

Film- und Fotoaufnahmen während der Veranstaltungen sind grundsätzlich zu unterlassen. In Ausnahmefällen können derartige Aufnahmen nur in Absprache mit den Künstlern und der Stadt Steinfurt zugelassen werden.

§ 13

- (1) Das Hantieren mit offenem Feuer ist verboten (Fackeln, Kerzen, etc.).
- (2) Tiere sind in der Bagno-Konzertgalerie nicht zugelassen.
- (3) Das Berühren der Kunstgegenstände, der Wandmalereien und Stuckarbeiten sowie das Rauchen, Essen oder Trinken ist in der Bagno-Konzertgalerie untersagt.
- (4) Dekorationen sowie das Benageln, Bekleben und Bemalen von Wänden, Decken, Fußböden und Einrichtungsgegenständen in und an den Gebäuden dürfen nicht, zumindest nicht ohne Zustimmung der Stadt Steinfurt, vorgenommen werden.

C. Bagno-Quadrat, ehem. Barocke Achse und ehem. Französischer Garten

§ 14

- (1) Zugelassen sind Veranstaltungen, deren geplante Personenzahl auf der Freifläche des Bagno-Quadrates bzw. den wassergebundenen Flächen der ehem. Barocken Achse und des ehem. Französischen Gartens untergebracht werden können, ohne dass Gefahr besteht, dass die auf diesen Flächen oder in der näheren Umgebung vorhandenen Einbauten oder gärtnerischen Anlagen in Mitleidenschaft gezogen werden.

Hierzu gehören Veranstaltungen zu den Themen:

- Garten, Gartenkunst, Gartenhistorie
- Kunst, Kleinkunst, Musik, Kunsthandwerk, Freizeit, Vergnügen,
- kommerzielle Veranstaltungen wie Märkte oder Gartentage, bei denen Erzeugnisse, Produkte oder Waren gezeigt und verkauft werden (ausgenommen ehem. Barocke Achse)

- (2) Ausgeschlossen sind:

- Extremsport-Veranstaltungen (z.B. Mountain-Biking, Cross-Fahrten), Reitveranstaltungen, Veranstaltungen mit Motorfahrzeugen u.ä.
- Veranstaltungen, bei denen die Fassadenflächen der denkmalgeschützten Gebäude beansprucht werden,
- Veranstaltungen, bei denen Unverträglichkeiten zum Gartendenkmal zu erwarten sind (starke Verschmutzungen, Vermüllung u.a.).

- (3) Für alle Veranstaltung gilt,
- dass die Kapazität der vorhandenen Parkplätze ausreichend sein muss oder weitere benötigte Parkplatzflächen vorgehalten werden müssen,
 - dass die vorhandenen sanitären Anlagen ausreichend sind oder das Aufstellen von weiteren sanitären Anlagen (Toilettenwagen, -häuschen u.a.) gesichert ist.

§ 15

- (1) Über die Vergabe der Flächen entscheidet ausschließlich die Stadt Steinfurt. Ein Rechtsanspruch auf die Überlassung der Flächen besteht nicht.
- (2) Anträge auf Überlassung der vorgenannten Flächen sind ausnahmslos schriftlich an die Stadt Steinfurt zu richten. Hierbei ist der Veranstaltungszweck, Art und Umfang der evtl. Aufbauten sowie Tag und Dauer der Veranstaltung (incl. der erforderlichen Zeiten für Vorbereitung,) und die zu erwartenden Personenzahlen zu benennen.

§ 16

- (1) Bei der Überlassung der Flächen werden grundsätzlich die Kosten für die Abnahme von Strom und Wasser aus den vorhandenen Versorgungsleitungen im Rahmen der Nutzung nicht in Rechnung gestellt.
- (2) Sofern für die Veranstaltung Eintritt oder sonstige Entgelte erhoben werden, wird für die Überlassung incl. Strom und Wasser aus den vorhandenen Versorgungsleitungen eine Pauschale in Höhe von 50,00 € erhoben.
- (3) Zusätzliche Versorgungsleitungen sind auf eigene Kosten herzustellen und abzurechnen.

§ 17

Die Befahrbarkeit der Veranstaltungsflächen mit Kraftfahrzeugen ist nur für die An- und Ablieferung sowie für Auf- und Abbau von Bühnen, Zelten, Ständen u.ä. gestattet.

§ 18

Die Haftungsregelungen des § 5 dieser Benutzungsordnung gelten für das Bagno-Quadrat, die ehem. Barocke Achse und den ehem. Französischen Garten entsprechend.

§ 19

Sonderregelung für den ehem. Französischer Garten

Wegen der Nähe zum Schloss ist die Zustimmung des Fürstenhauses für alle Veranstaltungen erforderlich, die Belästigungen u.a. wegen der zu erwartenden Personenzahl oder der Geräuschkulisse verursachen können.

§ 20
Sonderregelung für das Bagno-Quadrat

Für den Verkauf von Speisen und Getränken ist aufgrund vertraglicher Regelungen die vorhandene Gastronomie zu nutzen. Ausnahmen hiervon sind nur mit Zustimmung des Pächters der Bagno-Gaststätte zulässig bzw. mit diesem abzustimmen.

§ 21
Sonderregelung für alle Veranstaltungsorte

- (1) Sollten für einzelne Veranstaltungen Abstimmungen und/oder Genehmigungen der Unteren Landschaftsbehörde oder der Unteren Denkmalbehörde erforderlich sein, werden diese von der Stadt Steinfurt veranlasst. Evtl. hierfür entstehende Kosten bzw. Gebühren sind vom Nutzer zu tragen.
- (2) Für die Einholung sonstiger erforderlicher Genehmigungen und die Erfüllung aller gesetzlichen Meldepflichten trägt der Nutzer die alleinige Verantwortung. Insbesondere ist er verpflichtet, die Veranstaltung ggf. ordnungsgemäß bei der GEMA und / oder Künstlersozialkasse anzumelden. Auf die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen, insbesondere des Jugendschutzgesetzes, der Gewerbeordnung, des Gaststättengesetzes und der Gaststättenverordnung, der Versammlungsstättenverordnung sowie des Brandschutzes wird ausdrücklich hingewiesen.

Diese Benutzungsordnung tritt nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Steinfurt in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312) sowie gem. § 2 (4) der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW, S. 516) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV NRW, S. 254) und des § 7 (4) sowie des § 4 (4) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV NRW, S. 644) öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 (6) GO NW die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, 10.03.05
Az.: 40/Bo

(Hoge)
Bürgermeister

**Widmung der Erschließungsanlage "Birkenweg" im Stadtteil Burgsteinfurt
gem. § 6 des Straßen- und Wegegesetzes NW**

Gem. § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes NW in der z. Zt. gültigen Fassung ist die Erschließungsanlage „Birkenweg“ im Stadtteil Burgsteinfurt dem öffentlichen Verkehr zu widmen.

Es handelt sich um eine Gemeindestraße im Sinne des § 3 Abs. 1 Ziff. 3 Straßen- und Wegegesetz NW.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Steinfurt, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt einzulegen.

Wird die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt, wird dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet.

Steinfurt, den 02.03.2005
Az. 60/Ar.

(Hoge)
Bürgermeister

Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die Erschließungsanlage "Birkenweg" im Stadtteil Burgsteinfurt

Die Erschließungsanlage „Birkenweg“ ist nach den Bestimmungen des BauGB vom 23.09.2004 in der z. Zt. gültigen Fassung i.V.m. der Satzung der Stadt Steinfurt über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der z. Zt. gültigen Fassung endgültig hergestellt und abzurechnen.

Die Erschließungsanlage weist folgende Fertigstellungsmerkmale auf:

- a) Mischfläche,
- b) Parkflächen,
- c) Straßenentwässerungseinrichtungen,
- d) Beleuchtungseinrichtungen,
- e) Herstellung der Grünanlagen.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Beschluß wird hiermit gem. § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312) sowie gem. § 2 (4) der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW. S. 516) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV NRW, S. 254) und des § 7 (4) sowie des § 4 (4) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV NRW, S. 644) öffentlich bekannt gemacht.

Steinfurt, 10.03.05
Az.: 60/Ar.

(Hoge)
Bürgermeister

Widmung der Erschließungsanlage "Erpostraße, von Tecklenburger Straße bis Seminarstraße" im Stadtteil Burgsteinfurt gem. § 6 des Straßen- und Wegegesetzes NW

Gem. § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes NW in der z. Zt. gültigen Fassung ist die Erschließungsanlage „Erpostraße, von Tecklenburger Straße bis Seminarstraße“ im Stadtteil Burgsteinfurt dem öffentlichen Verkehr zu widmen.

Es handelt sich um eine Gemeindestraße im Sinne des § 3 Abs. 1 Ziff. 3 Straßen- und Wegegesetz NW.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Steinfurt, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt einzulegen.

Wird die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt, wird dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet.

Steinfurt, den 02.03.2005
Az. 60/Ar.

(Hoge)
Bürgermeister

Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die Erschließungsanlage "Erpostrasse, von Tecklenburger Straße bis Seminarstraße" im Stadtteil Burgsteinfurt

Die Erschließungsanlage „Erpostraße, von Tecklenburger Straße bis Seminarstraße“ im Stadtteil Burgsteinfurt ist nach den Bestimmungen des BauGB vom 23.09.2004 in der z. Zt. gültigen Fassung i.V.m. der Satzung der Stadt Steinfurt über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der z. Zt. gültigen Fassung endgültig hergestellt und abzurechnen.

Die Erschließungsanlage weist folgende Fertigstellungsmerkmale auf:

- a) Fahrbahn,
- b) Gehwege,
- c) Parkflächen,
- d) Straßenentwässerungseinrichtungen,
- e) Beleuchtungseinrichtungen,
- f) Herstellung der Grünanlagen,
- g) Grunderwerb.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Beschluß wird hiermit gem. § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312) sowie gem. § 2 (4) der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW. S. 516) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV NRW, S. 254) und des § 7 (4) sowie des § 4 (4) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV NRW, S. 644) öffentlich bekannt gemacht.

Steinfurt, 10.03.05
Az.: 60/Ar.

(Hoge)
Bürgermeister

**Widmung der Erschließungsanlage "Wiedel" im Stadtteil Burgsteinfurt gem.
§ 6 des Straßen- und Wegegesetzes NW**

Gem. § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes NW in der z. Zt. gültigen Fassung ist die Erschließungsanlage „Wiedel“ im Stadtteil Burgsteinfurt dem öffentlichen Verkehr zu widmen.

Es handelt sich um eine Gemeindestraße im Sinne des § 3 Abs. 1 Ziff. 3 Straßen- und Wegegesetz NW.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Steinfurt, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt einzulegen.

Wird die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt, wird dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet.

Steinfurt, den 02.03.2005
Az. 60/Ar.

(Hoge)
Bürgermeister

Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die Erschließungsanlage "Wiedel" im Stadtteil Burgsteinfurt

Die Erschließungsanlage „Wiedel“ ist nach den Bestimmungen des BauGB vom 23.09.2004 in der z. Zt. gültigen Fassung i.V.m. der Satzung der Stadt Steinfurt über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der z. Zt. gültigen Fassung endgültig hergestellt und abzurechnen.

Die Erschließungsanlage weist folgende Fertigstellungsmerkmale auf:

- a) Fahrbahn,
- b) Gehwege,
- c) Parkflächen
- d) Straßenentwässerungseinrichtungen,
- e) Beleuchtungseinrichtungen,
- f) Herstellung der Grünanlagen,
- g) Grunderwerb.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Beschluß wird hiermit gem. § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312) sowie gem. § 2 (4) der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW. S. 516) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV NRW, S. 254) und des § 7 (4) sowie des § 4 (4) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV NRW, S. 644) öffentlich bekannt gemacht.

Steinfurt, 10.03.05

Az.: 60/Ar.

(Hoge)
Bürgermeister

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) im Gebiet der Stadt Steinfurt vom

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am _____ aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NW S. 666 zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644) und der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentl. Straßen (StReinG) v. 18.12.1975 (GV NW S. 706) zuletzt geändert durch Gesetz v. 25.11.1997 (GV NW. S. 430 u. der §§ 4 u. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712 , zuletzt geändert durch Gesetz v. 4.5.2004 (GV NW S. 228 ff) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 6 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Grundstücksseiten entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge), die Straßenart (Abs. 5) und die Zahl der wöchentlichen Reinigungen.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt in der Fassung vom 31.01.2002, 3. Nachtrag

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 i. V. m § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV NW S. 644), hat der Rat der Stadt Steinfurt am 24.02.2005 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung in der Fassung vom 31.01.2002 beschlossen.

Artikel 1

Die bisherigen Paragraphen 8 – 15 werden zu §§ 9 – 16.

§ 8 der Hauptsatzung erhält die nachfolgende Fassung.

- 1) Es wird ein Beirat für Menschen mit Behinderungen mit 13 Mitgliedern eingerichtet.
- 2) Einzelheiten für die Arbeit des Beirates für Menschen mit Behinderungen ergeben sich der Geschäftsordnung des Beirates.

Artikel 2

Der neue § 11 Abs. 3 wird um Buchstabe g) mit folgendem Text erweitert.

Der Vorsitzende des Beirates für Menschen mit Behinderungen erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50,00 €.

Artikel 3

Die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden in der Stadt Steinfurt¹

Aufgrund von § 7 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV.NRW. S. 644) und § 1 der Verordnung zur Durchführung des Bürgerentscheids vom 10. Juli 2004 (GV.NRW. S. 383) hat der Rat der Stadt Steinfurt am 24.02.2005 folgende Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Durchführung von Bürgerentscheiden im Gebiet der Stadt Steinfurt (Abstimmungsgebiet).

§ 2 Zuständigkeiten

- (1) Der Rat legt den Tag des Bürgerentscheids fest.
- (2) Der Bürgermeister leitet die Abstimmung. Er ist für die ordnungsmäßige Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids verantwortlich, soweit die Gemeindeordnung oder diese Satzung nichts anderes bestimmen.
- (3) Der Bürgermeister bildet für jeden Stimmbezirk einen Abstimmungsvorstand. Der Abstimmungsvorstand besteht aus dem Vorsteher, dem stellvertretenden Vorsteher und drei bis sechs Beisitzern. Der Bürgermeister bestimmt die Zahl der Mitglieder des Abstimmungsvorstands und beruft die Mitglieder des Abstimmungsvorstandes. Die Beisitzer des Abstimmungsvorstandes können im Auftrage des Bürgermeisters auch vom Vorsteher berufen werden. Der Abstimmungsvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstehers den Ausschlag.
- (4) Die Mitglieder in den Abstimmungsvorständen üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, auf die sinngemäß die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit Ausnahme des § 31 der Gemeindeordnung Anwendung finden.

§ 3 Stimmbezirke

Der Bürgermeister teilt das Abstimmungsgebiet in Stimmbezirke ein.

§ 4 Abstimmberechtigung

¹ Die Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

(1) Abstimmberechtigt ist, wer am Tag des Bürgerentscheids Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das 16. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit 3 Monaten im Gemeindegebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat.

(2) Von der Abstimmberechtigung ausgeschlossen ist

1. derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,
2. wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.

§ 5 Stimmschein

(1) Abstimmen kann nur, wer in ein Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Stimmschein hat.

(2) Ein Abstimmberechtigter erhält auf Antrag einen Stimmschein.

§ 6 Abstimmungsverzeichnis

(1) In jedem Stimmbezirk wird ein Abstimmungsverzeichnis geführt. In das Abstimmungsverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tage vor dem Bürgerentscheid (Stichtag) feststeht, dass sie abstimmberechtigt und nicht von der Abstimmung ausgeschlossen sind.

(2) Der Bürger kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Abstimmungsverzeichnis er eingetragen ist.

(3) Inhaber eines Stimmscheins können in jedem Stimmbezirk des Abstimmungsgebietes oder durch Brief abstimmen.

(4) Das Abstimmungsverzeichnis ist an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tage vor dem Bürgerentscheid zur allgemeinen Einsicht öffentlich auszulegen.

§ 7 Benachrichtigung der Abstimmberechtigten/Bekanntmachung

(1) Spätestens am Tage vor der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses benachrichtigt der Bürgermeister jeden Abstimmberechtigten, der in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist.

(2) Die Benachrichtigung enthält folgende Angaben:

1. den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung des Abstimmberechtigten,
2. den Stimmbezirk und den Stimmraum,
3. ein Abstimmungsheft/Informationsblatt gem. § 8 dieser Satzung
4. die Nummer, unter der der Abstimmungsbeauftragte in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist,
5. die Aufforderung, diese Benachrichtigung und einen gültigen Ausweis zur Abstimmung mitzubringen, verbunden mit dem Hinweis, dass auch bei Verlust dieser Benachrichtigung an dem Bürgerentscheid teilgenommen werden kann,
6. die Belehrung, dass diese Benachrichtigung einen Stimmschein nicht ersetzt und daher nicht zur Stimmabgabe in einem anderen als dem angegebenen Stimmraum berechtigt,
7. die Belehrung über die Beantragung eines Stimmscheins und die Übersendung von Unterlagen zur Stimmabgabe per Brief.

(3) Spätestens am Tage vor der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses macht der Bürgermeister öffentlich bekannt

1. Den Tag des Bürgerentscheids und den Text der zur Entscheidung stehenden Frage;
2. Wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Abstimmungsverzeichnis ausliegt.
3. Dass innerhalb der Auslegungsfrist beim Bürgermeister Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis eingelegt werden kann.

§ 8 Abstimmungsheft/Informationsblatt

(1) Die Titelseite enthält die Überschrift Abstimmungsheft/Informationsblatt der Stadt Steinfurt zum Bürgerentscheid und den Text der zu entscheidenden Frage sowie Tag und Uhrzeit, zu denen die Wahllokale für die Stimmabgabe geöffnet sind und bis zu denen der Stimmbrief beim Bürgermeister eingegangen sein muss.

(2) Das Abstimmungsheft/Informationsblatt enthält

1. Die Unterrichtung durch den Bürgermeister über den Ablauf der Abstimmung und eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief.
2. Eine kurze sachliche Begründung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens. Legen die Vertretungsberechtigten keine eigene Begründung vor, so ist die Begründung dem Begründungstext des Bürgerbegehrens zu entnehmen.
3. Eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die das Bürgerbegehren abgelehnt haben.
4. Eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die dem Bürgerbegehren zugestimmt haben.
5. Eine Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen samt Angabe ihrer Fraktionsstärke. Sondervoten einzelner Ratsmitglieder und die Stimmempfehlung des Bürgermeisters sind auf deren Wunsch wiederzugeben.

- (3) Die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens sowie jeweils ein Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen verständigen sich unter Beteiligung des Bürgermeisters über eine Obergrenze für die Länge der Texte und eine angemessene, sachliche Darstellung der Inhalte (Abs. 2 Ziff. 2 bis 4). Wird eine einvernehmliche Verständigung nicht erzielt, ist die Darstellung im Abstimmungsheft/Informationsblatt auf die Unterrichtung über den Ablauf der Abstimmung, eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief und den Begründungstext des Bürgerbegehrens sowie die Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen, des Bürgermeisters und evt. Sondervoten einzelner Ratsmitglieder zu beschränken. Der Bürgermeister kann für die im Abstimmungsheft/Informationsblatt gem. Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 i.V.m. Abs. 3 Satz 2 darzustellende Begründung des Bürgerbegehrens ehrverletzende oder eindeutig wahrheitswidrige Behauptungen des Begründungstextes streichen sowie zu lange Äußerungen ändern und kürzen.
- (4) Das Abstimmungsheft/Informationsblatt wird auch im Internet auf der Homepage der Stadt Steinfurt veröffentlicht.

§ 9 Tag des Bürgerentscheids

- (1) Der Bürgerentscheid findet an einem Sonntag statt.
- (2) Die Abstimmungszeit dauert von 8 bis 18 Uhr.

§ 10 Stimmzettel

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie müssen die zu entscheidende Frage enthalten und auf „ja“ und „nein“ lauten. Zusätze sind unzulässig.

§ 11 Öffentlichkeit

- (1) Die Abstimmungshandlung und die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses in den Stimmbezirken sind öffentlich. Der Abstimmungsvorstand kann aber im Interesse der Abstimmungshandlung die Zahl der im Stimmlokal Anwesenden beschränken.
- (2) Den Anwesenden ist jede Einflussnahme auf die Abstimmungshandlung und das Abstimmungsergebnis untersagt.
- (3) In und an dem Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, ist jede Beeinflussung der Abstimmenden durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten.
- (4) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Abstimmungsbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Abstimmungsentscheidung ist vor Ablauf der Abstimmungszeit unzulässig.

§ 12 Stimmabgabe

- (1) Der Abstimmende hat eine Stimme. Er gibt seine Stimme an der Abstimmungsurne oder per Brief geheim ab.
- (2) Der Abstimmende gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welche Antwort gelten soll.
- (3) Im Fall der Abstimmung an der Abstimmungsurne faltet der Abstimmende daraufhin den Stimmzettel und wirft ihn in die Abstimmungsurne.
- (4) Der Abstimmende kann seine Stimme nur persönlich abgeben. Ein Abstimmender, der des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten und in die Abstimmungsurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen. Hilfsperson kann auch ein vom Abstimmberechtigten bestimmtes Mitglied des Abstimmvorstandes sein. Blinde oder Sehbehinderte können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.
- (5) Bei der Stimmabgabe per Brief hat der Abstimmende dem Bürgermeister in einem verschlossenen Briefumschlag
 - a) seinen Stimmschein,
 - b) in einem besonderen verschlossenen Stimmumschlag seinen Stimmzettelso rechtzeitig zu übersenden, dass der Stimmbrief am Tag des Bürgerentscheids bis 16 Uhr bei ihm eingeht.
- (6) Auf dem Stimmschein hat der Abstimmende oder die Hilfsperson (Abs. 4 Satz 2) dem Bürgermeister an Eides Statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Abstimmenden gekennzeichnet worden ist.

§ 13 Vorstand für die Stimmabgabe per Brief

- (1) Der Vorstand für die Stimmabgabe per Brief (Briefabstimmungsvorstand) öffnet den Stimmbrief, prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe und legt den Stimmumschlag im Fall der Gültigkeit der Stimmabgabe ungeöffnet in die Abstimmungsurne des Stimmbezirks, der auf dem Stimmbrief bezeichnet ist.
- (2) Bei der Stimmabgabe per Brief sind Stimmbriefe zurückzuweisen, wenn
 1. der Stimmbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
 2. dem Stimmbriefumschlag kein oder kein gültiger Stimmschein beiliegt,
 3. dem Stimmbriefumschlag kein Stimmumschlag beigefügt ist,
 4. weder der Stimmbriefumschlag noch der Stimmumschlag verschlossen ist,

5. der Stimmbriefumschlag mehrere Stimmumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt versehener Stimmscheine enthält.
6. der Abstimmende oder die Person seines Vertrauens die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt zur Briefabstimmung auf dem Stimmschein nicht unterschrieben hat,
7. kein amtlicher Stimmumschlag benutzt worden ist,
8. ein Stimmumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.

Die Einsender zurückgewiesener Stimmbriefe werden nicht als Abstimmende gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

- (3) Die Feststellung des Briefabstimmergebnisses im Stimmgebiet obliegt dem Abstimmungsvorstand eines vom Bürgermeister bestimmten Stimmbezirks; bei Bedarf können im Stimmbezirk auch mehrere Abstimmungsvorstände bestimmt werden. In Stimmbezirken, in denen mindestens 50 Stimmbriefe eingegangen sind, kann der Briefabstimmungsvorstand auch das Ergebnis der Briefabstimmung feststellen.
- (4) Die Stimme eines Abstimmberechtigten, der an der Abstimmung per Brief teilgenommen hat, wird nicht dadurch ungültig, dass er vor dem oder am Tag des Bürgerentscheids stirbt, aus dem Abstimmungsgebiet verzieht oder sonst sein Stimmrecht verliert.

§ 14 Stimmzählung

- (1) Die Stimmzählung erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Abstimmhandlung durch den Abstimmungsvorstand.
- (2) Bei der Stimmzählung ist zunächst die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen an Hand des Abstimmungsverzeichnisses und der eingenommenen Stimmscheine festzustellen und mit der Zahl der in den Urnen befindlichen Stimmzettel zu vergleichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jede Antwort entfallenen Stimmen ermittelt.
- (3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Abstimmungsvorstand.

§ 15 Ungültige Stimmen

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist,
2. keine Kennzeichnung enthält,
3. den Willen des Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

§ 16 Feststellung des Ergebnisses

- (1) Der Rat stellt das Ergebnis des Bürgerentscheids fest. Im Falle von Zweifeln an dem Abstimmungsergebnis kann er eine erneute Zählung verlangen.
- (2) Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 20 vom Hundert der Bürger beträgt. Bei Stimmengleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet.
- (3) Der Bürgermeister macht das festgestellte Ergebnis öffentlich bekannt.

§ 17 Entsprechende Anwendung der Kommunalwahlordnung

Folgende Vorschriften der Kommunalwahlordnung vom 31.08.1993 (GV. NRW., S. 592, ber. S.567), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27.08.1998 (GV.NRW., S. 509) finden entsprechende Anwendung: §§ 4, 7 bis 11, 12 Abs. 1, 2 und 4, 13 bis 18, 19, 20 bis 22, 33 bis 60, 63, 81 bis 83.

§ 18 Inkrafttreten

Die Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

BEKANNTMACHUNG

Sitzung R a t

am Mittwoch, 16.03.2005, 18:00 Uhr

Bürgersaal

Tagesordnung:

I. Öffentliche Sitzung

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Einwohnerfragestunde gem. § 48 GO NW
3. Erörterung der Niederschrift über die Sitzung Nr. 5 vom 24.02.2005, öffentlicher Teil
4. Anträge gem. § 5 der Geschäftsordnung
5. Anfragen gem. § 6 der Geschäftsordnung
6. Dringliche Entscheidungen gem. § 60 GO NW
7. Ladenschlussgesetz; hier: Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Steinfurt
8. Bebauungsplan Nr. 15 „südlich Emsdettener Straße“
- 15. Änderung
 1. Aufhebung des Änderungsbeschlusses vom 12.05.2004 gem. § 2 (4) BauGB (a. F.)
 2. Änderung gem. § 1 (8) BauGB (n. F.)
9. Bebauungsplan Nr. 39 „Schoppenkamp“ - 3. Änderung
hier: Änderung gem. § 1 (8) BauGB (n. F.)
10. Bebauungsplan Nr. 12 „Laudamm“ sowie 1. Änderung
- Teilaufhebung
 1. Anregungen gem. § 3 (2) BauGB (a. F.)
i.V.m. § 3 (1) BauGB (a. F.) und § 4 (1) BauGB (a. F.)
 2. Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB (a. F.)
und Beschluss der Begründung
11. Bebauungsplan Nr. 43 „Baumgarten“ sowie 2. Änderung
- Teilaufhebung
 1. Anregungen gem. § 3 (2) BauGB (a. F.)
i.V.m. § 3 (1) BauGB (a. F.) und § 4 (1) BauGB (a. F.)
 2. Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB (a. F.)
und Beschluss der Begründung
12. 32. Änderung des Flächennutzungsplanes im Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 43 „Baumgarten“
 1. Anregungen gem. § 3 (2) BauGB (a. F.)
 2. Beschluss der Flächennutzungsplanänderung
und Beschluss der Begründung

13. **Bebauungsplan Nr. 43a „Baumgarten/ Laudamm“**
 1. Anregungen gem. § 3 (2) BauGB (a. F.)
 2. Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB (a. F.)
und Beschluss der Begründung
14. **38. Änderung des Flächennutzungsplanes im Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 33 „Lütke Hasfeld“**
hier: Änderung gem. § 1 (8) BauGB (n. F.)
15. **39. Änderung des Flächennutzungsplanes im 1. Änderungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 28 „südlich des Kreislehrgartens“**
hier: Änderung gem. § 1 (8) BauGB (n. F.)
16. **Bebauungsplan Nr. 28 „südlich des Kreislehrgartens“**
- 7. Änderung im Bereich der 1. Änderung
hier: Änderung gem. § 1 (8) BauGB (n. F.)
17. **Mitteilungen über Beschlüsse, die in einer angemessenen Frist nicht ausgeführt werden konnten**
18. **Mitteilungen und mündliche Anfragen**
19. **Verschiedenes**

II. Nichtöffentliche Sitzung

1. **Erörterung der Niederschrift über die Sitzung Nr. 5 vom 24.02.2005, nichtöffentlicher Teil**
2. **Vertrauliche Anträge gem. § 5 der GeschO**
3. **Vertrauliche Anfragen gem. § 6 der GeschO**
4. **Dringliche Entscheidungen gem. § 60 GO NW**
5. **Veröffentlichung von Beschlüssen**
6. **Mitteilung über Beschlüsse, die in einer angemessenen Frist nicht ausgeführt werden konnten**
7. **Vertrauliche Mitteilungen und mündliche Anfragen**
8. **Verschiedenes**

Steinfurt, 07. März 2005

(Andreas Hoge)

Az.: 10 Rk.

Bürgermeister

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 11 „westlich Richardstraße/ südlich Papeneschstraße“ – 4. Änderung – der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst

hier: Rechtsverbindlichkeit

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 24.02.2005 die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „westlich Richardstraße/ südlich Papeneschstraße“ gem. § 10 Baugesetzbuch (*BauGB a. F.*) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich wird wie folgt umgrenzt:

Norden:

Durch die nördliche Grenze des Flurstücks 547 und in deren westlicher Verlängerung das Flurstück 619 durchschneidend bis auf dessen westliche Grenze;

Osten:

durch die östliche Grenze des Flurstücks 547;

Süden:

durch die südliche Grenze des Flurstücks 547; nach Süden abknickend durch die östliche Grenze des Flurstücks 619 bis auf dessen südöstlichen Eckpunkt; nach Westen abknickend durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 619 und 498;

Westen:

durch die westliche Grenze des Flurstücks 498; nach Osten abknickend durch dessen nördliche Grenze; nach Norden abknickend durch die westliche Grenze des Flurstücks 619 bis zum unter Norden beschriebenen Punkt.

Alle genannten Flurstücke liegen in der Flur 41, Gemarkung Borghorst.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)

Es wird darauf hingewiesen,

dass gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.02.2004 (GV NW S. 96), die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

b) die Satzung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Steinfurt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, und

dass die Verletzung der in § 214 der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Steinfurt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Das 4. Änderungsverfahren des Bebauungsplanes Nr. 11 „westlich Richardstraße/ südlich Papeneschstraße“ wurde vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinien (Europarechtsanpassungsgesetz – EAG Bau) vom 24.06.2004 (in Kraft seit dem 20.07.2004) eingeleitet und wird daher gem. § 233 (1) BauGB nach den geltenden Rechtsvorschriften vor Inkrafttreten des vorgenannten Gesetzes abgeschlossen.

Der geänderte Bebauungsplan und die Begründung liegen bei der Stadtverwaltung Steinfurt im Rathaus, Stadtteil Borghorst, Emsdettener Straße 40, Zimmer 238 vom Tage dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich aus. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Überleitungsvorschriften in § 233 BauGB wird hingewiesen.

Dies wird gem. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV NW S. 644) sowie § 10 (3) BauGB in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „westlich Richardstraße/ südlich Papeneschstraße“ rechtsverbindlich.

Steinfurt, 7. März 2005
Az.: III/61-26-09/bk-jo

(Andreas Hoge)
Bürgermeister

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 15 „südlich Emsdettener Straße“ – 14. Änderung – der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst

hier: Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB a. F.) in der Zeit vom 18.03.2005 bis 19.04.2005

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 24.02.2005 die Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB (a. F.) des 14. Änderungsentwurfes des Bebauungsplanes Nr. 15 „südlich Emsdettener Straße“ beschlossen.

Der Änderungsbereich bezieht sich auf das Flurstück 726 tlw., Flur 37, Gemarkung Borghorst und ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) liegt der Änderungsentwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung in der Zeit vom **18.03.2005 bis 19.04.2005** während der Dienststunden im Foyer des Rathauses bzw. Zimmer 238 bis 240, II. Obergeschoss, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Anregungen können während der Auslegungsfrist bei der Stadtverwaltung, Planungsamt, Zimmer 238 bis 240, schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorgebracht werden.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wird nicht durchgeführt.

Das Aufstellungsverfahren wurde vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinien (Europarechtsanpassungsgesetz – EAG Bau) vom 24.06.2004 (In Kraft seit dem 20.7.2004) eingeleitet und wird gem. § 233 (1) BauGB nach den geltenden Rechtsvorschriften vor Inkrafttreten des vorgenannten Gesetzes fortgeführt.

Vorstehendes wird hiermit gem. § 3 (2) BauGB in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), öffentlich bekannt gemacht.

Steinfurt, 7. März 2005

Stadt Steinfurt
Der Bürgermeister
Az.: III/61-26-09/bk-jo

In Vertretung:

(Niewerth)
Techn. Beigeordneter

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 18c „Am Göckenteich“ – 2. Änderung – der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst

hier: Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB a. F.) in der Zeit vom 18.03.2005 bis 19.04.2005

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 24.02.2005 die Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB (a. F.) des 2. Änderungsentwurfes des Bebauungsplanes Nr. 18c „Am Göckenteich“ beschlossen.

Der Änderungsbereich bezieht sich auf die Grundstücke Emsdettener Straße/Schulstraße, Flur 23, Flurstücke 139, 138, 17, 110 und 107 tlw., Gemarkung Borghorst und ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) liegt der Änderungsentwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung in der Zeit vom **18.03.2005 bis 19.04.2005** während der Dienststunden im Foyer des Rathauses bzw. Zimmer 238 bis 240, II. Obergeschoss, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Anregungen können während der Auslegungsfrist bei der Stadtverwaltung, Planungsamt, Zimmer 238 bis 240, schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorgebracht werden.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wird nicht durchgeführt.

Das Aufstellungsverfahren wurde vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinien (Europarechtsanpassungsgesetz – EAG Bau) vom 24.06.2004 (In Kraft seit dem 20.7.2004) eingeleitet und wird gem. § 233 (1) BauGB nach den geltenden Rechtsvorschriften vor Inkrafttreten des vorgenannten Gesetzes fortgeführt.

Vorstehendes wird hiermit gem. § 3 (2) BauGB in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), öffentlich bekannt gemacht.

Steinfurt, 7. März 2005

Stadt Steinfurt
Der Bürgermeister
Az.: III/61-26-09/bk-jo

In Vertretung:

(Niewerth)
Techn. Beigeordneter

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 37b „Altenberger Straße/ Sandweg/ südlich Schwarzer Weg“ – 7. Änderung – der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst

hier: Rechtsverbindlichkeit

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 24.02.2005 die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37b „Altenberger Straße/ Sandweg/ südlich Schwarzer Weg“ gem. § 10 Baugesetzbuch (*BauGB a. F.*) als Satzung beschlossen.

Der Änderungsbereich bezieht sich auf das Grundstück Altenberger Straße 150, Flur 7, Flurstücke 757 bis 759, Gemarkung Borghorst und ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)

Es wird darauf hingewiesen,

dass gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.02.2004 (GV NW S. 96), die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

b) die Satzung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Steinfurt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, und

dass die Verletzung der in § 214 der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Steinfurt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Das 7. Änderungsverfahren des Bebauungsplanes Nr. 37b „Altenberger Straße/ Sandweg/ südlich Schwarzer Weg“ wurde vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinien (Europarechtsanpassungsgesetz – EAG Bau) vom 24.06.2004 (in Kraft seit dem 20.07.2004) eingeleitet und wird daher gem. § 233 (1) BauGB nach den geltenden Rechtsvorschriften vor Inkrafttreten des vorgenannten Gesetzes abgeschlossen.

Der geänderte Bebauungsplan und die Begründung liegen bei der Stadtverwaltung Steinfurt im Rathaus, Stadtteil Borghorst, Emsdettener Straße 40, Zimmer 238 vom Tage dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich aus. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Überleitungsvorschriften in § 233 BauGB wird hingewiesen.

Dies wird gem. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV NW S. 644) sowie § 10 (3) BauGB in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37b „Altenberger Straße/ Sandweg/ südlich Schwarzer Weg“ rechtsverbindlich.

Steinfurt, 7. März 2005
Az.: III/61-26-09/bk-jo

(Andreas Hoge)
Bürgermeister

Bekanntmachung

33. Änderung des Flächennutzungsplanes für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 55a „Ochtruper Straße/ Gerichtstraße“ der Stadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt

hier: Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (*BauGB a. F.*) in der Zeit vom 18.03.2005 bis 19.04.2005

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 26.01.2005 die Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB (*a. F.*) des 33. Änderungsentwurfes des Flächennutzungsplanes für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 55a „Ochtruper Straße/ Gerichtstraße“ beschlossen.

Der Änderungsbereich bezieht sich auf die Grundstücke Flur 40, Flurstücke 91 tlw., 174 und 175 tlw., Gemarkung Burgsteinfurt und ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) liegt der Entwurf der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht in der Zeit vom **18.03.2005 bis 19.04.2005** während der Dienststunden im Foyer des Rathauses, bzw. Zimmer 238 bis 240, II. Obergeschoss, Emsdettener Str. 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Anregungen können während der Auslegungsfrist bei der Stadtverwaltung, Planungsamt, schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorgebracht werden.

Das Aufstellungsverfahren wurde vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinien (Europarechtsanpassungsgesetz – EAG Bau) vom 24.06.2004 (In Kraft seit dem 20.7.2004) eingeleitet und wird gem. § 233 (2) BauGB nach den geltenden Rechtsvorschriften vor Inkrafttreten des vorgenannten Gesetzes fortgeführt.

Vorstehendes wird hiermit gemäß § 3 (2) BauGB in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), öffentlich bekannt gemacht.

Steinfurt, 7. März 2005

Stadt Steinfurt
Der Bürgermeister
Az.: 61-20-02/bk-jo

In Vertretung:

(Niewerth)
Techn. Beigeordneter